



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

## Bundesamt für Polizei

---

### Entführungsalarmsystem

Die Schweizer Polizei verfügt seit dem 1. Januar 2010 über ein Alarmsystem, das aktiviert wird, wenn der konkrete Verdacht oder die Gewissheit besteht, dass eine minderjährige Person entführt wurde und an Leib und Leben gefährdet ist.

Das Alarmsystem wurde von der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) realisiert. Den Entscheid, eine Alarmmeldung auszulösen, fällen die kantonalen Strafverfolgungsbehörden. Sie sind sowohl für den Inhalt der Meldung zuständig, als auch für den Zeitpunkt der Veröffentlichung. Eine Alarmierung kann jederzeit durch eine Kantonspolizei ausgelöst werden.

Folgende Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein, damit der Entführungsalarm ausgelöst werden kann:

- Es wurde konkret festgestellt, dass eine minderjährige Person entführt worden ist, oder es besteht der begründete Verdacht dafür;
- Es muss angenommen werden, dass die entführte Person ernsthaft in ihrer physischen, sexuellen oder psychischen Integrität gefährdet ist;
- Es liegen genügend gesicherte Informationen vor, damit der Alarm mit Aussicht auf eine erfolgreiche Lokalisierung von Täterschaft und/oder Opfer ausgelöst werden kann.

Der Alarm findet in der Regel keine Anwendung bei der Entführung durch einen Elternteil bzw. beim Entziehen von Unmündigen (Art. 220 StGB), da in diesen Fällen normalerweise keine Gefahr für Leib und Leben der entführten Person besteht. Ebenso wird der Alarm nicht ausgelöst, wenn minderjährige Personen vermisst werden, ohne dass eine Entführung beobachtet worden wäre oder ein begründeter Verdacht auf eine Entführung besteht. Auch die Erfüllung sämtlicher Kriterien für die Auslösung des Entführungsalarms verpflichtet nicht zur Alarmauslösung, wenn dadurch das Opfer zusätzlich in seiner physischen, sexuellen oder psychischen Integrität gefährdet oder die bereits eingeleiteten Massnahmen zur Befreiung des Opfers behindert werden könnten.

Die Einsatzzentrale beim Bundesamt für Polizei (fedpol) dient als schweizerische Zentralstelle im Rahmen des nationalen Entführungsalarmsystems. Heute zählen folgende Konventionspartner zum Kreis der Beteiligten: SSR-SRG-Idee suisse (Radio und Fernsehen), das Bundesamt für Strassen (ASTRA), die SBB und die Betreibergesellschaften der Flughäfen Zürich, Genf, Lugano-Agno, Euroairport Mulhouse und Bern-Belp, die Schweizerische Depeschagentur und Keystone. Zusätzlich werden Alarmmeldungen durch die Mobilfunkanbieter Swisscom, Sunrise und Orange per SMS auf die Handys der dafür freiwillig registrierten Benutzer übermittelt. In den SMS wird ein Internetlink versandt, über welchen auf den vollen Alarmtext und das Foto des Opfers zugegriffen werden kann.

Wird der Alarm durch eine Kantonspolizei ausgelöst, übermittelt das zuständige Polizeikorps der Einsatzzentrale fedpol die Information, die verbreitet werden soll. Die EZ fedpol verfasst die Alarmmeldung in Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch und leitet sie an die Partnerorganisationen weiter. Wird ein Alarm ausgelöst, richtet fedpol ein Call-Center ein, das Hinweise aus der Bevölkerung entgegennimmt. Die EZ fedpol ist gleichzeitig auch für die Auslösung der internationalen polizeilichen Fahndungen zuständig.

Die Abläufe des Entführungsalarmsystems werden in praktischen Übungen regelmässig überprüft: Pro Jahr werden zwei Grossübungen zusammen mit je einer Kantonspolizei und allen Konventionspartnern durchgeführt. Dank diesen Übungen wird das System laufend optimiert mit dem Ziel, in einem Ernstfall schnell und professionell agieren zu können.

Letzte Änderung: 16.01.2012

---

Bundesamt für Polizei (fedpol)

Rechtliches | Kontakt

---